

Das Bundesfinanzministerium hat für weitere Steuer-Vereinfachungen für Betreiber von Photovoltaik-Anlagen gesorgt. Unter bestimmten Bedingungen können sie auf die steuerliche Anzeige und die Übermittlung des Fragebogens zur steuerlichen Erfassung verzichten. Zudem hat sich die NRW-Finanzverwaltung zur Entnahme von Alt-Photovoltaik-Anlagen aus dem Unternehmensvermögen geäußert. Worauf beim sauberen Sonnenstrom aus steuerlicher Sicht noch zu achten ist, weiß der Steuerberater!

Lesen Sie mehr auf den Seiten 6 und 7

STEURO®

EXKLUSIVE INFOS FÜR MANDANTEN

AUS DEM INHALT

Praxishinweise für Überlassung
Steuer-Regeln für das E-Bike

Kaufpreiskriterien bei der Immobilie
Zinsen sind stets ein Muss

Seite 2

Rückstellungen für Boni
Hinreichende Wahrscheinlichkeit

Seite 3

Digitale Wirtschaftsgüter
Homepage ist länger haltbar

Besteuerung von Coronahilfen
Ganz normale Einkünfte

Seite 4

Nachweis der Gemeinnützigkeit
Finanzämter überprüfen Vereine

Urteil zu Erbfallkosten
Pauschale ohne Nachweis

Seite 5

Steuerliche Erfassung
Vereinfachung bei PV-Anlagen

Seite 6

Entnahme von Alt-PV-Anlagen
Entlastung für Betreiber

Seite 7

Immobilienverkauf einer GmbH
Fristen sind nicht alles

Steuerkalender / Impressum

Seite 8

VERKEHRSWERT VON UNBEBAUTEN UND BEBAUTEN GRUNDSTÜCKEN

Wahlfreiheit bei der Wertermittlung?

Die vollständig neu konzipierte Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV 2021) trat zwar bereits zum 1. Januar 2022 in Kraft. Aber erst jetzt hat das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen hierzu einen Entwurf für Muster-Anwendungshinweise (ImmoWertA) veröffentlicht.

Vor allem soll mit der neuen Verordnung besser als zuvor sichergestellt werden, dass insbesondere die Ermittlung der Bodenrichtwerte und der sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten bundesweit nach einheitlichen Grundsätzen erfolgt. Die Muster-Anwendungshinweise enthalten ergänzende Hinweise für die Ermittlung des Verkehrswerts von unbebauten und bebauten Grundstücken sowie von Rechten an Grundstücken und für die Ermittlung der für die Wertermittlung erforderlichen Daten.

Viele Herausforderungen bei der Immobilien-Bewertung

Das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) begrüßt die Anwendungshinweise zwar als hilfreich. Die Bewertung von Immobilienvermögen stelle aber gerade bei der Bilanzierung eine häufig sehr große Herausforderung dar, heißt es in einer Stellungnahme des Instituts. Daher fordert das IDW, dass auch



andere Wertermittlungsverfahren ohne Einschränkungen zugelassen werden sollten, um die Wahlmöglichkeiten bei der Bestimmung des Verkehrswerts zu erweitern.

Aktuell sieht die ImmoWertV nur bestimmte normierte Verfahren zur Wertermittlung vor. Dies sind das Vergleichswertverfahren, das Ertragswertverfahren und das Sachwertverfahren oder mehrere dieser Verfahren (gemäß § 6 Abs. 1 ImmoWertV). Das IDW betont die Notwendigkeit einer angemessenen Wahl des Bewertungsverfahrens und ausreichender Daten für die Wertermittlung. Die Experten schlagen daher vor, bei der Wahl des Wertermittlungsverfahrens gewisse Freiheiten einzuräumen. Es sollten auch andere, nicht normierte Verfahren neben den explizit in der ImmoWertV genannten zugelassen werden.

Anders als andere Vermögensgegenstände zeichne sich eine Immobilie schließlich durch ihre Einzigartigkeit aus, sodass eine Wertermittlung über reine marktorientierte Verfahren große Herausforderungen bezüglich der Vergleichbarkeit aufwirft, begründet das IDW seine Forderung. Als Beispiel für eine weitere

Möglichkeit nennt das IDW das so genannte Discounted Cash Flow (DCF)-Verfahren. Insbesondere Unternehmen, die nach den internationalen Rechnungslegungsstandards IFRS bilanzieren, nutzen dieses Verfahren häufig zur Wertermittlung von Immobilien.

Entwurf zunächst in weiterer Abstimmungsphase

Der Entwurf der ImmoWertA (www.bmwsb.bund.de/ImmoWertA) wurde von einer Arbeitsgruppe erstellt und wird nun zur abschließenden Beteiligung von Ländern und Verbänden freigegeben. Die ImmoWertA sollen als Muster für entsprechende Erlasse der zuständigen Landesbehörden dienen und allen in der Wertermittlung Tätigen empfohlen werden. Damit ist nicht vor dem Herbst 2023 zu rechnen. ■

PRAXISHINWEISE FÜR ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

Beim E-Bike den passenden Gang finden

Immer öfter überlassen Unternehmen ihren Mitarbeitern ein E-Bike. Dafür bieten sich verschiedene steuerliche Möglichkeiten. Es gilt also, die Konsequenzen der unterschiedlichen Modelle bei der Überlassung zu kennen. Wir erklären, worauf Arbeitgeber und Arbeitnehmer achten sollten.

Zunächst einmal: E-Bike ist nicht gleich E-Bike. Es handelt sich um einen Oberbegriff. Gerade aus steuerrechtlicher Sicht ist es wichtig, zwischen den verschiedenen Arten elektrisch betriebener Zweiräder genau zu unterscheiden. Ein Pedelec ist ein Elektrofahrrad, das den Fahrer nur unterstützt, wenn er selbst in die Pedale tritt. Ein S-Pedelec ist ein schnelles Pedelec mit einer Motorunterstützung. Rechtlich handelt es sich um ein so genanntes Kraftrad. Ein E-Bike hingegen hat einen Elektromotor, der das Fortbewegen ohne Treten ermöglicht und eine Höchstgeschwindigkeit von 45 km/h erlaubt. Aus steuerlicher Sicht handelt es sich um ein Kraftfahrzeug. Damit gelten hierfür auch die steuerlichen Regelungen für die Überlassung eines Kraftfahrzeugs an einen Arbeitnehmer. Aufgepasst: Ein Kfz kann nicht steuerfrei an den Arbeitnehmer überlassen werden.

Wir erklären im Folgenden, worauf Arbeitgeber und Arbeitnehmer sonst noch beim Thema achten sollten.

Für Arbeitgeber wichtig:

Begriffliche Einordnung: Arbeitgeber sollten die Unterschiede zwischen E-Bikes, Pedelecs und S-Pedelecs verstehen, da sie steuerlich unterschiedlich behandelt werden.

Steuerfreie Überlassung: Arbeitgeber können ein betriebliches Fahrrad, das kein Kraftfahrzeug ist, steuerfrei an Mitarbeiter überlassen. Dieser Vorteil ist zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn steuerfrei (gemäß § 3 Nr. 37 EStG) und damit auch sozialversicherungsfrei. Der steuerfreie Vorteil bzw. die Überlassung muss aber in der Lohnabrechnung und der Finanzbuchhaltung erfasst werden.

Betriebsvermögen und Vorsteuerabzug: Das Fahrrad stellt beim Ar-

beitgeber notwendiges Betriebsvermögen dar, da es zur Überlassung an den Mitarbeiter genutzt wird. Dadurch besteht ein Anspruch auf Vorsteuerabzug nach § 15 UStG, sofern der Arbeitgeber steuerpflichtige Ausgangsumsätze erwirtschaftet.

Betriebsausgaben: Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit dem Fahrrad, einschließlich Anschaffungskosten und Wartung, sind als abzugsfähige Betriebsausgaben anzuerkennen.

Abschreibung: Ein normales Fahrrad oder E-Bike kann über eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von sieben Jahren abgeschrieben werden. Für neue elektrisch betriebene Lastenfahräder gibt es außerdem eine Sonderabschreibung von 50% im Jahr der Anschaffung gemäß § 7c EStG (unter Vorbehalt der Genehmigung durch die EU-Kommission).

Umsatzsteuerliche Behandlung: Die unternehmensfremde (private) Nutzung eines dem Unternehmen zugeordneten Fahrrads unterliegt der Besteuerung als unentgeltliche Wertabgabe (§ 3 Abs. 9a Nr. 1 UStG). Das bringt bestimmte Herausforderungen in der Finanzbuchhaltung bzw. Lohnabrechnung mit sich.

Für Arbeitnehmer wichtig:

Mitarbeitermotivation: Arbeitnehmer können von der Überlassung eines E-Bikes oder Pedelecs als Vergütungsbaustein profitieren. Dies kann die Attraktivität des Arbeitsplatzes steigern, insbesondere angesichts der gestiegenen Anschaffungskosten für solche Fahrzeuge.

Steuerfreie Überlassung: Arbeitnehmer können ein betriebliches Fahrrad, das kein Kraftfahrzeug ist, steuerfrei nutzen. Es wird kein geldwerter Vorteil versteuert und es werden keine Sozialversicherungsbeiträge darauf erhoben.

Entfernungspauschale: Auch wenn die Überlassung nicht versteuert wird, kann der Arbeitnehmer für die Fahr-

ten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte dennoch die Entfernungspauschale geltend machen.

Gehaltsumwandlung: Arbeitnehmer haben die Möglichkeit, auf einen Teil ihres Gehalts zu verzichten und stattdessen ein E-Bike überlassen zu bekommen. Dies kann durch eine Gehaltsumwandlung und die Übernahme des E-Bikes zu marktüblichen Konditionen erfolgen. Vorsicht: Optimal ist eine solche Lösung nicht, bringt sie doch viel Arbeit und Rechnerei ohne große steuerliche Wirkung. Einen Vorteil hat die Regelung aber: Arbeitnehmer haben die Möglichkeit, durch spätere Übernahme des E-Bikes zu marktüblichen Konditionen Einsparungen von 30% bis 40% im Vergleich zum Direktkauf zu erzielen.

Versteuerung als geldwerter Vorteil: Wenn das Fahrrad nicht steuerfrei

überlassen, sondern als geldwerter Vorteil behandelt wird, muss der Arbeitnehmer den privaten Nutzungsanteil versteuern. Dieser beträgt 0,25% der unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers pro Monat. Diese Regelung gilt bei einer Überlassung des E-Bikes im Rahmen einer Gehaltsumwandlung. **Anpassung des Arbeitsvertrags:** Bei der Versteuerung als geldwerter Vorteil ist eine Anpassung des Arbeitsvertrags erforderlich, um die Überlassung des E-Bikes rechtlich korrekt zu regeln.

Fazit: Neben den offensichtlichen Vorteilen im Hinblick auf Gesundheit und Umweltschutz gibt es auch einige steuerliche Anreize, sich für ein E-Bike zu entscheiden. Bei der steuerlich korrekten Einordnung hilft der Steuerberater weiter. ■

KAUFPREISRATEN FÜR IMMOBILIENKAUF

Zinsen sind stets ein Muss

Das Finanzgericht Köln hat entschieden, dass beim ratierlichen Kaufpreis einer Immobilie eine Aufteilung in Zins- und Tilgungsanteile vorzunehmen ist (FG Köln, Urteil vom 27. Oktober 2022, Az. 7 K 2233/20). Im zugrunde liegenden Fall hatten die Kläger ein geerbtes Haus an ihren Sohn verkauft, wobei der Kaufpreis in Raten zu zahlen war. Das Finanzamt teilte den Kaufpreis in einen Tilgungs- und einen Zinsanteil auf, da eine langfristige Stundung vorlag. Die Kläger argumentierten dagegen, dass bei Kaufpreistraten keine Zinsen zu berücksichtigen seien.

Das Gericht entschied jedoch zugunsten des Finanzamts. Die Stundung enthalte einen dar-

lehensähnlichen Charakter, so dass sie einen Zinsanteil enthalte. Dieser Zinsanteil sei als Einnahme aus Kapitalvermögen (gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG) zu versteuern. Selbst wenn im Vertrag keine Zinsen vereinbart oder sogar (wie im Streitfall) ausdrücklich ausgeschlossen wurden, müsse der Zinsanteil berücksichtigt werden. Das Urteil folgt der langjährigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs. ■



Foto: eyewave / Adobe Stock

RÜCKSTELLUNGEN FÜR MITARBEITERBONI

Hinreichend wahrscheinliche Verbindlichkeit

Eine GmbH bildete Rückstellungen für Mitarbeiterboni, die jedoch erst im Folgejahr ausgezahlt wurden. Diese Praxis missfiel dem Finanzamt. Das Finanzgericht Münster entschied zugunsten der GmbH: Die Inanspruchnahme der Verbindlichkeit sei hinreichend wahrscheinlich gewesen.

Für Rückstellungen (im Sinne des § 249 Handelsgesetzbuch - HGB) eines Unternehmens müssen prinzipiell zwei Voraussetzungen erfüllt sein: Zum einen muss die Kostenursache im aktuellen Geschäftsjahr liegen und zum anderen muss die Inanspruchnahme hinreichend wahrscheinlich sein, selbst wenn ihr Zeitpunkt und die genaue Höhe noch ungewiss sind.

In einem aktuellen Fall vor dem Finanzgericht Münster bildete eine GmbH Rückstellungen für Mitarbeiterboni, die aber erst nach dem abgelaufenen Geschäftsjahr im Frühjahr des Folgejahrs ausgezahlt wurden. Das Finanzamt war der Meinung, dass die ausgezahlten Mitarbeiterboni den Gewinn erst im Zeitpunkt der Auszahlung mindern dürften. Eine gewinnmindernde Rückstellung im Wirtschaftsjahr vor der Auszahlung sei nicht zulässig, da noch keine wirtschaftliche Belastung eingetreten sei und die Grundsätze der Bilanzierung schwebender Geschäfte der



Foto: Liubomir / Adobe Stock

Bildung einer Rückstellung entgegenstünden. Im Übrigen würden weder die Arbeitsverträge noch eine Betriebsvereinbarung einen Bonusanspruch vorsehen. Daher sei die Rückstellung gewinnbringend aufzulösen.

Dagegen klagte die GmbH. Sie betonte, dass es sich bei der Auszahlung um eine explizit freiwillige Leistung ohne Rechtsanspruch seitens der Arbeitnehmer handele – was so auch

firmenintern wie -extern regelmäßig kommuniziert worden sei. Der Bonus basiere allein auf dem Betriebsergebnis. Die Höhe der Boni werde im Februar des Folgejahrs festgelegt, also noch vor Feststellung des endgültigen Jahresabschlusses. Daher sei die Bildung einer Rückstellung in der Bilanz des abgelaufenen Geschäftsjahrs, für welches die Boni gezahlt würden, zulässig – und zwar als Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten (gemäß § 249 Abs. 1 Satz 1, 1. Alt. HGB). Es handele sich um eine

hinreichend konkretisierte faktische Leistungsverpflichtung, womit auch die Entstehung der Verbindlichkeit hinreichend wahrscheinlich sei. Wenn das Geschäftsjahr erfolgreich mit Gewinn abgeschlossen worden sei, sei mit einer Auszahlung der Mitarbeiterboni ernsthaft zu rechnen. Die Verpflichtung sei auch vor dem Bilanzstichtag wirtschaftlich verursacht worden, da die Verpflichtung bereits im dazugehörigen Geschäftsjahr verwirklicht worden sei.

ANGEMESSENE VERZINSUNG VON GESELLSCHAFTER-DARLEHEN

Verzicht hielt Fremdvergleich nicht stand

Eine GmbH kann einem Gesellschafter ein Darlehen gewähren. Die Darlehensforderung lässt sich buchhalterisch auf einem Verrechnungskonto ausweisen. Vorsicht: Der Verzicht auf eine angemessene Verzinsung einer Darlehensforderung auf einem solchen Gesellschafterverrechnungskonto kann zu einer verdeckten Gewinnausschüttung (vGA) führen. Dies bekräftigte der Bundesfinanzhof in einem aktuellen Fall (BFH, Urteil vom 22. Februar 2023, Az. I R 27/20; veröffentlicht am 25. Mai 2023).

Wenn ein Verrechnungskonto nicht angemessen verzinst wird (oder wie im Streitfall gar nicht), liegt eine verhinderte Vermögensmehrung vor, stellten die Finanzrichter fest. Daran ändere auch das Niedrigzinzniveau während des Streitzeitraums nichts. Die Darlehensbedingungen müssten dem so genannten Fremdvergleich standhalten. Als sachgerechte Methode zur Bestimmung eines

angemessenen Zinssatzes kann laut BFH der so genannte Margenteilungsgrundsatz genutzt werden. Demnach ist es in der Regel nicht zu beanstanden, wenn davon ausgegangen wird, dass sich private Darlehensgeber und -nehmer die bankübliche Marge zwischen Soll- und Habenzinsen teilen. Das Gericht billigte die Schätzung des Finanzamts, das einen Zinssatz von 4,5% angesetzt hatte. ■

STEURO-Tipp

In dem Fall betonte der BFH erneut die besondere Bedeutung der Besicherung eines Darlehens. Die Möglichkeit, auf das Gehalt oder Abfindungsansprüche des Schuldners zuzugreifen, gilt nicht als ausreichende Sicherheit. Die Rechtsprechung erkennt als „fremdüblich“ nur Sicherheiten an, die dem Gläubiger einen besonderen Zugriff auf werthaltige Vermögensgegenstände des Schuldners gewähren.

Die Höhe der Verbindlichkeit darf ebenfalls noch ungewiss sein

Das Finanzgericht Münster gab der Klage der GmbH statt (FG Münster, Urteil vom 16. November 2022, Az. 13 K 3467/19 F). Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs könne eine Rückstellung auch dann gebildet werden, wenn mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eine Verbindlichkeit dem Grunde nach künftig entsteht, wobei deren Höhe noch ungewiss sein kann. Weiterhin müsse der rechtliche und wirtschaftliche Bezugspunkt der Verpflichtung in der Vergangenheit liegen. Das heißt, dass die Verbindlichkeit nicht nur an Vergangenes anknüpft, sondern auch Vergangenes abgibt – was im vorliegenden Fall gegeben war. ■

STEURO-Tipp

Rückstellungen werden für ungewisse Verbindlichkeiten gebildet und gehören somit zum Fremdkapital. Sie werden als Aufwand verbucht und mindern somit das Ergebnis.

Rücklagen gelten als gebundenes Eigenkapital und werden für drohende Verluste gebildet. Dies führt zu einer Erhöhung des Eigenkapitals, hat aber keinen Einfluss auf den Unternehmenserfolg.

BESTEUERUNG VON CORONA-HILFEN

Ganz normale Einkünfte

Corona-Hilfen gelten nicht als außerordentliche Einkünfte. Dementsprechend unterliegen sie auch nicht einer ermäßigten Einkommensbesteuerung. Das stellte das Finanzgericht Münster klar (FG Münster, Urteil vom 26. April 2023, Az. 13 K 425/22 E).

Im entschiedenen Fall hatte ein Einzelunternehmer geklagt. Sein Gewerbebetrieb umfasste eine Gaststätte und ein Hotel. Aufgrund von Lockdownmaßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie im Jahr 2020 war der Kläger von zeitweisen betrieblichen Einschränkungen und Schließungen betroffen.

Er erhielt eine Soforthilfe von 15.000 Euro, eine Überbrückungshilfe I von 6.806 Euro und die so genannte „November-/Dezemberhilfe“ von 42.448 Euro. Das Finanzamt besteuerte diese Corona-Hilfen mit der tariflichen Einkommensteuer. Der Kläger vertrat jedoch die Ansicht, dass die Corona-Hilfen ermäßigt zu besteuern seien (nach § 24 Nr. 1 i.V. mit § 34 Abs. 1 EStG).

Seine Klage hatte jedoch keinen Erfolg: Die Münsteraner Finanzrichter entschieden, dass es sich bei den Corona-Hilfen um keine außerordentlichen Einkünfte (nach § 34 Abs. 1 EStG) handelte. ■

Keine außerordentlichen Einkünfte im Sinne des EStG

Seine Klage hatte jedoch keinen Erfolg: Die Münsteraner Finanzrichter entschieden, dass es sich bei den Corona-Hilfen um keine außerordentlichen Einkünfte (nach § 34 Abs. 1 EStG) handelte. ■

SCHLUSSABRECHNUNG DER CORONA-HILFEN

Frist bis 31. August verlängert

Die Frist zur Einreichung der Schlussabrechnung der Corona-Wirtschaftshilfen durch die so genannten prüfenden Dritten – also etwa Steuerberatern – wurde bis zum 31. August 2023 verlängert. Zuvor galt eine Frist bis zum 30. Juni 2023. Auf die Fristverlängerung wird im Onlineportal www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de hingewiesen. Das Portal wird gemeinsam vom Bundeswirtschafts- und Bundesfinanzministerium betrieben. Begründet wird die Verlängerung mit dem erhöhten Antragsaufkommen.

Die verlängerten Einreichungsfristen gelten sowohl für das Paket 1 (Überbrückungshilfe I-III sowie November- und Dezemberhilfe) als auch für das Paket 2 (Überbrückungshilfe III Plus und IV). Auf der genannten Internetseite ist ein spezieller FAQ-Katalog zur Schlussabrechnung abrufbar.

Durch Verschiebung fallen zwei Fristen zusammen

Darüber hinaus kann bis spätestens zum 31. August 2023 im Einzelfall auch eine Fristverlängerung bis zum 31. Dezember

2023 beantragt werden. Die Beantragung läuft ebenfalls über das Onlineportal. Aufgepasst: Durch die Verschiebung auf den 31. August 2023 fällt der Termin mit dem Ende der Abgabefrist für die Steuererklärung 2021 in beratenen Fällen zusammen. ■



Foto: Blue Planet Studio / Adobe Stock

NUTZUNGSDAUER DIGITALER WIRTSCHAFTSGÜTER

Homepage länger haltbar

Den Kernbereich der Digitalisierung bilden die Computerhardware (einschließlich der dazu gehörenden Peripheriegeräte) sowie die für die Dateneingabe und -verarbeitung erforderliche Betriebs- und Anwendersoftware. Diese Wirtschaftsgüter unterliegen aufgrund des raschen technischen Fortschritts einem immer schnelleren Wandel. Darauf hat die Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main reagiert und sich in einer Verfügung zur „Nutzungsdauer von Computerhardware und Software zur Dateneingabe und -verarbeitung“ geäußert (OFD Frankfurt/M., Verfügung vom 22. März 2023, Gz. S 2190 A - 031 - St 214).

Wahl zwischen ein- und dreijähriger Abschreibung

Dabei bezieht sich die OFD auf zwei ältere Schreiben des Bundesfinanzministeriums. Mit diesen wurde die Möglichkeit geschaffen, die Nutzungsdauer von Computerhardware und Software abweichend von der amtlichen AfA-Ta-

belle mit einem Jahr anzusetzen. Allerdings handelt es sich hierbei nicht um eine Verpflichtung. Die Wirtschaftsgüter können stattdessen wie bisher auch über eine Nutzungsdauer von drei Jahren abgeschrieben werden.

Neben vielen Begriffsbestimmungen zu den einzelnen Wirtschaftsgütern enthält die Verfügung eine interessante Klarstellung: Aufwendungen für eine Homepage fallen demnach nicht unter den Anwendungsbereich der genannten BMF-Schreiben. Daher kann bei einer Homepage nicht von einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von einem Jahr ausgegangen werden, sondern es muss in Anknüpfung an die als üblich anerkannte technische Nutzungsdauer von Software eine Nutzungsdauer von drei Jahren zugrunde gelegt werden.

Die Verfügung beruht auf dem Ergebnis von Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder. Daher gilt sie bundesweit. ■

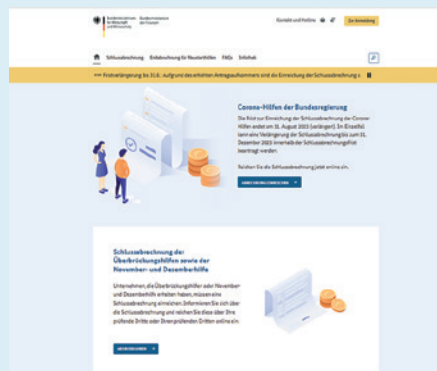
PFÄNDBARE ARBEITSEINKOMMEN

Freigrenzen erhöht

Die Freigrenzen für pfändbares Arbeitseinkommen nach § 850c der Zivilprozessordnung (ZPO) wurden zum 1. Juli 2023 insgesamt erhöht. Die entsprechende Bekanntmachung des Bundesministeriums der Justiz erschien bereits im Bundesgesetzblatt. Der pfändbare Betrag des Nettoeinkommens hängt unter anderem an der Anzahl der unter-

haltsberechtigten Personen. Die monatlich unpfändbaren Beträge sind nach § 850c

- ⇨ ...I 1 ZPO: 1.402,28 Euro (bisher 1.330,16 Euro),
- ⇨ ...II 1 ZPO: 527,76 Euro (bisher 500,62 Euro),
- ⇨ ...II 2 ZPO: 294,02 Euro (bisher 278,90 Euro),
- ⇨ ...III 3 ZPO: 4.298,81 Euro (bisher 4.077,74 Euro). ■

Screenshot: www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de

REGELMÄSSIGER NACHWEIS DER GEMEINNÜTZIGKEIT

Finanzämter überprüfen Vereine & Co.

Viele Vereine erhalten in diesen Tagen ein Informationsschreiben zur Abgabe ihrer Steuererklärungen. Darauf macht das Landesamt für Steuer (LfSt) Rheinland-Pfalz in einer aktuellen Mitteilung aufmerksam.

Finanzämter überprüfen in der Regel alle drei Jahre, ob Vereine und andere Organisationen (z.B. Stiftungen), die gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen (wie Sport- und Musikvereine, Fördervereine von Schulen oder Kindertagesstätten, Naturschutzvereine usw.), in der zurückliegenden Zeit mit ihren Tätigkeiten die Voraussetzungen für die Befreiung von der Körperschaft- und Gewerbesteuer erfüllt haben. Vereine müssen deshalb bei ihrem zuständigen Finanzamt eine Steuererklärung (Vordruck „KSt 1“ mit der „Anlage Gem“) sowie Kopien ihrer Kassenberichte und Tätigkeits- bzw. Geschäftsberichte abgeben.

Nicht alle Vereine erhalten aktuell das Anschreiben

Allerdings erhalten nicht alle Vereine das Anschreiben der Finanzämter. Dies liegt daran, dass der dreijährige Prüfungszeitraum nicht bei allen Vereinen zum gleichen Zeitpunkt endet, erklärt das LfSt Rheinland-Pfalz.

Steuerbegünstigte Vereine ohne steuerliche Beratung werden gebeten, ihre Steuererklä-



Foto: Andrey Popov / Adobe Stock

runge bis zum 2. Oktober 2023 einzureichen. Dies erfolgt grundsätzlich über das Online-Portal „Mein ELSTER“ (www.elster.de). Das Landesamt weist jedoch darauf hin, dass beim zuständigen Finanzamt grundsätzlich ein Antrag auf Fristverlängerung gestellt werden kann. ■

STEURO-Tipp

Bei Vereinen, die im Prüfungszeitraum nur geringe Einnahmen erzielt haben (insbesondere steuerpflichtige Umsätze von weniger als 22.000 Euro pro Jahr), kann eine vereinfachte Überprüfung erfolgen. In diesem Fall muss der Verein den Vordruck „Anlage zur Gemeinnützigkeitserklärung (Gem 1 Anlage)“ vollständig ausfüllen und zusätzlich zu den Erklärungen „KSt 1“ und „Anlage Gem“ einreichen. Kassenberichte oder sonstige Unterlagen und Belege über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins müssen hierbei zunächst nicht eingereicht werden, sondern nur auf gesonderte Aufforderung durch das Finanzamt. Wichtig: Geschäfts- oder Tätigkeitsberichte müssen immer abgegeben werden.



Foto: Stockfotos-MG / Adobe Stock

GEWERBESTEUERBESCHIED

Weniger Bürokratie dank Digitalisierung

Der „Digitale Gewerbesteuerbescheid“ soll Standortvorteile für ortsansässige Unternehmen bieten, den Aufwand bei der Datenerfassung verringern und verwaltungsinterne Prozesse verkürzen. Gestartet ist er bereits im April 2023. Seither können rund 3,9 Millionen Unternehmen sowie über 50.000 Steuerberatungen und Konzernsteuerabteilungen direkt bei Abgabe der Gewerbesteuererklärung mitteilen, ob sie den Gewerbesteuerbescheid in digitaler Form erhalten möchten.

Dazu müssen sie bei „Mein ELSTER“ den so genannten „Elektronischen Zustellwunsch“ auswählen. Der Gewerbesteuerbescheid wird dann – sofern bei der zuständigen Kommune die technischen Voraussetzungen bereits gegeben sind – online in das Postfach von „Mein Unternehmenskonto“ zugestellt, erklärt das Bundesinnenministerium auf seinem Portal www.onlinezugangsgesetz.de. Das Onlinezugangsgesetz (OZG) hat das Ziel, dass zu allen Verwaltungsleistungen ein Onlinezugang bereitzustellen ist.

Der „Digitale Gewerbesteuerbescheid“ ist für Gewerbesteuererklärungen ab dem Erhebungszeitraum 2022 möglich. Er wird im PDF-A3-Format mit eingebettetem XML versendet. Das XML ist bundesweit einheitlich und ergänzt die bislang rund 600 verschiedenen Formate der Gewerbesteuerbescheide. Das soll insbesondere Unternehmen mit Standorten in mehreren Kommunen sowie Steuerbüros die Arbeit erleichtern. ■

STEURO-Tipp

Technische Informationen wie Schnittstellenbeschreibungen der Datensätze von der Finanzverwaltung zu den Kommunen oder Lastenheft und Spezifikation des digitalen Gewerbesteuerbescheids (von den Kommunen zu den Unternehmen) finden Sie auf der Seite: <https://www.estuer.de/#gewerbesteuer>

BUNDESFINANZHOF-URTEIL ZU ERBFALLKOSTEN

Pauschale gibt es ohne Nachweis

Der Abzug des Pauschbetrags für Erbfallkosten (nach § 10 Abs. 5 Nr. 3 ErbStG) setzt nicht den Nachweis voraus, dass überhaupt tatsächliche Kosten entstanden sind.

Nach dieser Vorschrift sind die Kosten

- ⇒ der Bestattung des Erblassers,
- ⇒ für ein angemessenes Grabdenkmal,
- ⇒ für die übliche Grabpflege mit ihrem Kapitalwert für eine unbestimmte Dauer sowie
- ⇒ die dem Erwerber unmittelbar im Zusammenhang mit der Abwicklung, Regelung oder Verteilung des Nachlasses oder mit der Erlangung des Erwerbs entstehen, vom steuerpflichtigen Erwerb abzuziehen. Insgesamt kann für diese Positionen alternativ ein Pauschbetrag von 10.300 Euro ohne Nachweis abgezogen werden.

„Ohne Nachweis“ bedeutet, dass auch nicht nachgewiesen werden muss, dass dem Grunde nach tatsächliche Kosten entstanden sind. Dies hat der Bundesfinanzhof in einem aktuellen Urteil betont (BFH, Urteil vom 1. Februar 2023, Az.

II R 3/20). Damit gibt der BFH auch eine hiervon abweichende Rechtsauffassung aus früheren Entscheidungen ausdrücklich auf. Zudem entschieden die Richter, dass neben dem so genannten Vorerben auch der Nacherbe den Pauschbetrag für Erbfallkosten in Anspruch nehmen kann. ■

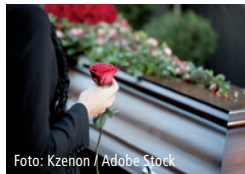


Foto: Kzenon / Adobe Stock

STEURO-Tipp

Unabhängig von der Zahl der Miterben kann die Erbfallkostenpauschale für jeden Erbfall nur einmal gewährt werden. Allerdings stellt die Abfolge von Vor- und Nacherbfall aus erbschaftsteuerrechtlicher Sicht nicht einen Erbfall mit mehreren Erben dar. Vielmehr handele es sich um zwei getrennte Erbfälle. Der Ansatz der Kostenpauschale diene der Vereinfachung der Steuerfestsetzung, betonte der BFH. Dies gelte auch im Nacherbfall, und zwar unabhängig davon, ob der Nacherbe außerdem zivilrechtlich Erbe des Vorerben wird.

VEREINFACHUNGEN FÜR BETREIBER VON PHOTOVOLTAIK-ANLAGEN BEI STEUERLICHER ERFASSUNG

Weitere Steuervorteile für Sonnenstrom

Ein Schreiben des Bundesfinanzministeriums bringt weitere gute Nachrichten für Betreiber von Photovoltaik-Anlagen. Es stellt klar, dass unter bestimmten Bedingungen auf steuerliche Anzeige und Übermittlung des Fragebogens zur steuerlichen Erfassung verzichtet werden kann.

Durch das Jahressteuergesetz 2022 wurden neue Regelungen eingeführt, die bestimmte Vorteile bei der Steuerbefreiung und dem Umsatzsteuersatz für kleine Photovoltaik-(PV-)Anlagen bieten (wir berichteten). In einem aktuellen Schreiben hat das Bundesfinanzministerium nun klargestellt, dass Betreiber solcher Anlagen unter bestimmten Bedingungen auf die steuerliche Anzeige und die Übermittlung des Fragebogens zur steuerlichen Erfassung verzichten können (BMF, Schreiben vom 12. Juni 2023, Gz. V A 3 - S 0301/19/10007 :012).

Wir beantworten die wichtigsten Fragen zu den neuen Regelungen:

Was gilt bezüglich der Steuerbefreiung und des Umsatzsteuersatzes für PV-Anlagen?

Das Jahressteuergesetz 2022 sieht eine ertragsteuerliche Steuerbefreiung für bestimmte kleine PV-Anlagen vor. Sie gilt rückwirkend ab dem 1. Januar 2022. Zudem wurde ein umsatzsteuerlicher Nullsteuersatz für die Lieferung und Installation bestimmter PV-Anlagen ab dem 1. Januar 2023 eingeführt.

Worauf müssen Betreiber gegenüber dem Finanzamt achten?

Grundsätzlich sind auch Betreiber von steuerbefreiten PV-Anlagen zur Anzeige der Eröffnung eines gewerblichen Betriebs oder einer Betriebsstätte sowie zur Übermittlung eines Fragebogens zur steuerlichen Erfassung verpflichtet. Diese Pflicht gilt also prinzipiell selbst dann, wenn die Einnahmen und Entnahmen aus dem Betrieb steuerfrei sind (nach § 3 Nummer 72 des Einkommensteuergesetzes - EStG) und keine Umsatzsteuer aufgrund der Kleinunternehmerregelung (nach § 19 Umsatzsteuergesetz - UStG) erhoben wird.



Gibt es Ausnahmen von der steuerlichen Anzeige- und Erfassungspflicht?

Ja, nach Absprache des BMF mit den obersten Finanzbehörden der Länder können Betreiber von PV-Anlagen jetzt unter bestimmten Voraussetzungen auf die steuerliche Anzeige und den Fragebogen zur steuerlichen Erfassung verzichten. Diese Vereinfachung

gilt für Gewerbetreibende (im Sinne des § 15 EStG),

⇨ deren Betrieb ausschließlich auf das Betreiben von (nach § 3 Nr. 72 EStG) begünstigten PV-Anlagen beschränkt ist und

⇨ die in umsatzsteuerlicher Hinsicht Unternehmer sind, deren Unternehmen sich ausschließlich auf den Betrieb einer PV-An-

lage sowie gegebenenfalls steuerfreie Vermietung und Verpachtung (nach § 4 Nr. 12 UStG) beschränkt sowie

⇨ die Kleinunternehmerregelung anwenden.

Ab wann gilt diese Vereinfachung?

Die neue Regelung gilt ab dem 1. Januar 2023. Betreiber von PV-Anlagen, die ab diesem Zeitpunkt ihre Erwerbstätigkeit aufgenommen haben und die oben genannten Voraussetzungen erfüllen, können auf die steuerliche Anzeige und den Fragebogen verzichten.

Es ist jedoch wichtig zu beachten, dass in bestimmten Einzelfällen die örtlich zuständigen Finanzämter dennoch einen Fragebogen zur steuerlichen Erfassung anfordern können – nämlich dann, wenn dies aus den weiteren Umständen erforderlich wird (nach § 138 Absatz 1b der Abgabenordnung - AO). ■

UMSATZSTEUERLICHE FÖRDERUNG VON PHOTOVOLTAIK-ANLAGEN

Ministerium beantwortet wichtige Fragen

Das Bundesfinanzministerium beantwortet auf seiner Internetseite viele Fragen rund um die umsatzsteuerliche Behandlung von Photovoltaik-(PV-)Anlagen. Diese FAQ wurden angesichts zahlreicher Änderungen der gesetzlichen Grundlagen nun umfassend aktualisiert. Wir geben an dieser Stelle einige der wichtigsten Antworten wider.

Welche umsatzsteuerlichen Erleichterungen enthält das Jahressteuergesetz 2022 für PV-Anlagen?

§ 12 Abs. 3 UStG regelt, dass auf die Lieferung von PV-Anlagen ab 1. Januar 2023 u.a. dann keine Umsatzsteuer mehr anfällt, wenn diese auf oder in der Nähe eines Wohngebäudes installiert werden (Nullsteuersatz). Die Regelung gilt für alle wesentlichen Komponenten einer PV-Anlage, wie beispielsweise Photovoltaikmodule, Wechselrichter oder auch Batteriespeicher. Gleiches gilt für PV-Anlagen, die auf öffentlichen und anderen Gebäuden, die für dem

Gemeinwohl dienende Tätigkeiten genutzt werden (z.B. Vereinshäuser), installiert werden.

Fällt beim Betreiben einer PV-Anlage Umsatzsteuer an?

In der Regel fällt bei der Einspeisung von Strom künftig keine Umsatzsteuer mehr an. Etwas anderes gilt lediglich, wenn der Betreiber der PV-Anlage auf die Anwendung der so genannten Kleinunternehmerregelung (§ 19 UStG) verzichtet.

Ab wann gilt die Regelung?

Der Nullsteuersatz gilt ab dem 1. Januar 2023. Wird die PV-Anlage nur gekauft, ohne dass der Verkäufer die Anlage auch zu installieren hat, kommt es darauf an, wann die PV-Anlage vollständig geliefert ist. Hat der Verkäufer hingegen auch die PV-Anlage zu installieren, ist entscheidend, wann die Anlage vollständig installiert ist. Im Fall einer einheitlichen Werklieferung ist der Zeitpunkt der Abnahme



ENTNAHME VON ALT-PHOTOVOLTAIK-ANLAGEN AUS DEM UNTERNEHMENSVERMÖGEN

Entlastung für Betreiber von Altanlagen

Während neue Photovoltaik-Anlagen von bestimmten Steuerpflichten befreit sind, stellt sich die Frage, wie es bei Altanlagen aussieht. Dazu hat sich nun die NRW-Finanzverwaltung geäußert. Insbesondere geht es um die Entnahme aus dem Unternehmensvermögen.

Mit den gesetzlichen Neuregelungen zur Steuerbefreiung der Einnahmen und Entnahmen in der Einkommensteuer und dem Nullsteuersatz für die Anschaffung in der Umsatzsteuer sollen die Betreiber von neu angeschafften kleinen Photovoltaik-(PV-)Anlagen spürbar von steuerlichen Pflichten entlastet werden. Was aber gilt für die Betreiber von Altanlagen? Zu dieser Frage haben nun zumindest die Finanzämter in Nordrhein-Westfalen einen eigenen Standpunkt veröffentlicht.

Zum Hintergrund: In der Vergangenheit (also vor dem 1. Januar 2023) ist eine gemischt-genutzte PV-Anlage in der Regel dem Unternehmensvermögen zugeordnet worden und der Betreiber hat unter Verzicht auf die Kleinunternehmerregelung den Vorsteuerabzug aus dem Erwerb der Anlage in Anspruch genommen. Der Betreiber musste in diesem Fall neben der Lieferung des erzeugten Stroms auch eine so genannte unentgeltliche Wertabgabe der Besteuerung unter-



Foto: focus finder / Adobe Stock

werfen. Nach Einführung des Nullsteuersatzes in § 12 Abs. 3 UStG zum 1. Januar 2023 erklären nun viele Betreiber eine Entnahme der PV-Anlage zum Nullsteuersatz, beobachtet die Finanzverwaltung. Damit wollen die Betreiber erreichen, dass sie die unentgeltliche Wertabgabe hinsichtlich des selbst genutzten Stroms nicht mehr der Besteuerung unterwerfen müssen.



entscheidend, der regelmäßig mit dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme zusammenfällt.

Im Fall der Werklieferung einer an das öffentliche Stromnetz angeschlossenen Anlage fällt der Leistungszeitpunkt mit dem (ordentlichen) Anschluss an das öffentliche Stromnetz zusammen.

Gilt die Regelung auch für Bestandsanlagen?

Der Nullsteuersatz gilt nur für PV-Anlagen, die nach dem 1. Januar 2023 geliefert / installiert werden. Eine rückwirkende Anwendung auf Bestandsanlagen ist nicht möglich.

Was ist mit gebäudeintegrierten PV-Anlagen (so genannte Indach-Anlagen) und dachintegrierten PV-Anlagen (Solarelemente, die als Dachziegel fungieren und gleichzeitig als Solarmodule Strom erzeugen können, so genannte Solardachziegel)?

Die Regelungen zum Nullsteuersatz gelten in gleicher Weise für dachintegrierte und gebäudeintegrierte PV-Anlagen.

Bei der Lieferung einer gebäudeintegrierten PV-Anlage im Rahmen einer Dachsanierung unterliegen nur die Kosten dem Nullsteuersatz, die der gebäudeintegrierten PV-Anlage konkret zugeordnet werden können. Aufgepasst: Kosten, die der Dachkonstruktion im Allgemeinen zuzuordnen sind, unterliegen nicht dem Nullsteuersatz.

Was ist bei längeren Lieferfristen? Was bedeutet die Steuersenkung, wenn ich die PV-Anlage schon bestellt, aber im Jahr 2022 nicht erhalten habe?

Entscheidend ist das Datum, an dem die PV-Anlage geliefert beziehungsweise installiert wird (siehe Frage, ab wann die Regelung gilt). Liegt dieses Datum nach dem 31. Dezember, fällt keine Umsatzsteuer an. Allerdings folgt hieraus nicht zwangsläufig, dass ein geringerer Kaufpreis zu bezahlen ist. Dies ist vom Vertrag und den darin mit dem Verkäufer im Einzelfall getroffenen Vereinbarungen abhängig. ■

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/foerderung-photovoltaikanlagen.html>

STEURO-Tipp

Auch nach der Entnahme der Photovoltaik-Anlage stellt die Lieferung des Stroms an den Netzbetreiber weiterhin eine unternehmerische Tätigkeit dar. Die Lieferung ist steuerbar und zum Steuersatz von 19% steuerpflichtig. Wenn die Kleinunternehmerregelung zur Anwendung kommt, wird diese Steuer nicht erhoben. Hat der Betreiber auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung beim Erwerb der Anlage verzichtet, ist er hieran für fünf Jahre gebunden (§ 19 Abs. 2 Satz 2 UStG).

Eine Entnahme der gesamten PV-Anlage ist aber nur möglich, wenn zukünftig voraussichtlich mehr als 90% der Anlage für nichtunternehmerische Zwecke verwendet werden, erklärt die Finanzverwaltung. Aus Vereinfachungsgründen ist stets von einer mehr als 90%-igen nichtunternehmerischen Verwendung auszugehen, wenn ein Teil des mit der Anlage erzeugten Stroms z.B. in einer Batterie gespeichert wird. Dies gilt auch dann, wenn mit Hilfe einer Wall-Box die Autobatterie des privat genutzten Fahrzeugs geladen wird; ebenso, wenn eine Wärmepumpe verwendet wird. Auf die konkrete Art der Wärmepumpe (Luft-Luft-Wärmepumpe; Luft-Wasser-Wärmepumpe etc.) kommt es nicht an. Erfreulich: Diese Vereinfachungsregelung darf auch dann angewendet werden, wenn nach der Entnahme tatsächlich mehr als 10% des erzeugten Stroms weiter veräußert werden.

Liegen die genannten Voraussetzungen für die Entnahme vor, darf sie dem Nullsteuersatz unterworfen werden. Die Entnahme kann entweder im Rahmen der Voranmeldung (in Kennzahl 87) bzw. in der Jahressteuererklärung (in Kennzahl 158) oder schriftlich gegenüber dem zuständigen Finanzamt erklärt werden.

Gut zu wissen: Da sich die Verhältnisse für den Vorsteuerabzug durch die steuerpflichtige Entnahme nicht geändert haben, wird keine Vorsteuerberichtigung (gem. § 15a UStG) vorgenommen. Es ist auch nicht möglich, den ursprünglich in Anspruch genommenen Vorsteuerabzug rückwirkend zu versagen. ■

IMMOBILIENVERKAUF: REINE VERMÖGENSVERWALTUNG ODER GEWERBLICHER GRUNDSTÜCKSHANDEL?

Im Angesicht des Todes sind Fristen nicht alles

Eine GmbH, deren Geschäftszweck die Vermietung und Verpachtung von Immobilien ist, wird in der Regel auch von Zeit zu Zeit mit Grundstücken handeln. Die Frage ist dann, ob es sich noch um einen Akt der reinen Vermögensverwaltung handelt oder ob die Grenze zum gewerblichen Grundstückshandel bereits überschritten ist.

Wichtig in diesem Zusammenhang ist vor allem auch die 5-Jahres-Frist zwischen Erwerb und Veräußerung der Immobilien. Dies macht ein Urteil des Finanzgerichts Münster deutlich (FG Münster, Urteil vom 26. April 2023, Az. 13 K 3367/20 G, veröffentlicht am 15. Juni 2023; Revision beim BFH anhängig).

In dem Fall ging es um eine GmbH, deren Gesellschafter-Geschäftsführer überraschend im Alter von 55 Jahren verstarb. Im Zuge einer angestrebten Neuordnung ver-



äußerte die GmbH 13 Grundstücke, die sie mindestens rund fünfzehn Jahre zuvor erworben hatte. Das Finanzamt versagte der GmbH daraufhin die beanspruchte erweiterte Kürzung des Gewerbebeitrags für Grundstücksunternehmen (gemäß § 9 Nr. 1 Sätze 2 ff. GewStG). Schließlich sei dieser Vorgang über eine reine Vermögensverwaltung hinausgegangen. Die 5-Jahres-Frist sei lediglich geringfügig (um ca. sechs Monate) überschritten worden. Zudem sei die so genannte Drei-Objekt-Grenze – ein weiterer Indikator

für gewerblichen Grundstückshandel – überschritten worden.

Gegen diese Auffassung klagte die GmbH. Sie betonte, dass ursprünglich überhaupt keine Veräußerungsabsicht bestanden habe. Der Verkauf sei durch den überraschenden Tod des Geschäftsführers veranlasst worden, denn die Alleinerbin wollte die Bankbürgschaften nicht übernehmen. Die Haftungsfreistellung sei von den Banken abgelehnt worden, daher seien die Immobilien zur Ablösung der Darlehen veräußert worden.

Sechs Monate sind mehr als geringfügige Überschreitung

Die Finanzrichter stellten sich auf die Seite der GmbH. Ein Zeitraum von sechs Monaten sei keine nur geringfügige Überschreitung des Fünf-Jahres-Zeitraums, die einen gewerblichen Grundstückshandel

indiziert. Auch die Anzahl der veräußerten Objekte spreche nicht hier für. Dies gelte zumindest dann, wenn im Einzelfall besondere Umstände – wie hier das Versterben des Geschäftsführers – hinzukommen. ■

STEURO-Tipp

Generell kann von einem gewerblichen Grundstückshandel ausgegangen werden, wenn innerhalb eines engen zeitlichen Zusammenhangs zwischen Anschaffung und Verkauf, d.h. von etwa fünf Jahren, mindestens vier Objekte veräußert werden. Der Bundesfinanzhof hat in seiner Rechtsprechung festgestellt, dass dem Fünf-Jahres-Zeitraum aber nur eine indizielle Bedeutung zukommt, sodass sich dieser Zeitraum bei Hinzutreten besonderer Umstände verlängern könne. Im vorliegenden Fall sah das Gericht diese jedoch nicht.

TERMINE Steuerkalender 2023

■ Finanzamt ■ kommunale Steuer

August

10.08. Ende der Abgabefrist
14.08. Ende der Zahlungsschonfrist

- Lohn- und Kirchensteuer
- Umsatzsteuer
- Kapitalertragsteuer
- 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen

15.08. Ende der Abgabefrist
18.08. Ende der Zahlungsschonfrist

- Gewerbesteuer
- Grundsteuer

Mo	7	14	21	28
Di	1	8	15	22
Mi	2	9	16	23
Do	3	10	17	24
Fr	4	11	18	25
Sa	5	12	19	26
So	6	13	20	27

September

11.09. Ende der Abgabefrist
14.09. Ende der Zahlungsschonfrist

- Lohn- und Kirchensteuer
- Umsatzsteuer
- Kapitalertragsteuer
- 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen

- Einkommensteuer
- Körperschaftsteuer

Mo	4	11	18	25
Di	5	12	19	26
Mi	6	13	20	27
Do	7	14	21	28
Fr	1	8	15	22
Sa	2	9	16	23
So	3	10	17	24

Oktober

10.10. Ende der Abgabefrist
13.10. Ende der Zahlungsschonfrist

- Lohn- und Kirchensteuer
- Umsatzsteuer
- Kapitalertragsteuer
- 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen

Mo	2	9	16	23
Di	3	10	17	24
Mi	4	11	18	25
Do	5	12	19	26
Fr	6	13	20	27
Sa	7	14	21	28
So	1	8	15	22

Bei verspäteter Steuerzahlung bis zu drei Tagen werden Zuschläge nicht erhoben (§ 240 Abs. 3 AO). Diese Schonfrist (siehe oben) entfällt bei Barzahlung und Zahlung per Scheck. Achtung: Ein Scheck muss spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag dem Finanzamt vorliegen!

Impressum

Herausgeber:

Dill & Dill Verlagsgesellschaft mbH
Lindenstraße 3
D-65553 Limburg
Tel. 0 64 31/73 07 40
Fax 0 64 31/73 07 47
info@dillverlag.de

Redaktion, Layout & Grafik:

Dr. Ilse Preiss (VfSdP),
Martin H. Müller
Satzbaustein GmbH
Luxemburger Str. 124/208
D-50939 Köln
Tel. 02 21/41 76 59
info@satzbaustein.de

Wichtiger Hinweis:

Die im STEURO veröffentlichten Texte sind von Steuerberatern und Steuer-Fachanwälten nach bestem Wissen recherchiert und verfasst worden.

Wegen der komplexen und sich fortlaufend ändernden Rechtslage sind Haftung und Gewährleistung ausgeschlossen.

Alle Rechte liegen beim Verlag. Jede Weiterverwendung ist nur mit schriftlicher Genehmigung erlaubt.

Das gilt für Vervielfältigungen jedweder Art, Digitalisierung und Einstellung in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien.